

Beratungsvorlage
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 17.12.2019

TOP 5_1
Verlängerung des Erbbauvertrags mit dem Tennis-Club Rot-Weiß Heitersheim

1 Sachverhalt

Der bestehende Erbbauvertrag zwischen der Stadt Heitersheim und dem Tennis-Club Rot-Weiß Heitersheim hat noch eine Laufzeit bis zum 30.09.2026. Der Vertrag bezieht sich auch auf das Clubheim des Tennis-Clubs.

Bekanntermaßen beabsichtigt der Tennis-Club eine größere Umbaumaßnahme, die vor allem die Umkleidekabinen betrifft. Es ist beabsichtigt in den Haushalt 2020 einen höheren Zuschussbetrag hierfür einzustellen.

Darüber hinaus ist der Tennis-Club auf Fördermittel des Badischen Sportbundes angewiesen. Voraussetzung für die Bewilligung der Fördermittel des Badischen Sportbundes ist allerdings, dass das Clubheim auch für mindestens 20 weitere Jahre genutzt werden kann.

Der Vorsitzende des Tennis-Clubs Rot-Weiß Heitersheim e.V., Herr Dr. Teller, hat deshalb um vorzeitige Verlängerung des Erbbauvertrages gebeten.

2 Bewertung

Der Tennis-Club Rot-Weiß Heitersheim e.V. ist gemeinnützig und trägt positiv zum Vereinsleben der Stadt Heitersheim bei. Die Jugendarbeit ist vorbildlich. Der Fortbestand Tennis-Club ist dauerhaft gesichert.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Erbbauvertrag zur Sicherung der Zuschussmittel des Badischen Sportbundes für weitere 20 Jahre und 3 Monate, also bis zum Ablauf des 31.12.2046 verlängert werden.

3 Beschlussvorschlag

Der Erbbauvertrag zwischen Stadt Heitersheim und dem Tennis-Club Rot-Weiß Heitersheim e.V. wird bis zum 31.12.2046 verlängert.

Anlage:

5_2 Anl. Bestehender Erbbauvertrag mit dem Tennis-Club Rot-Weiß

Haush. Stelle	
Betrag	Nr.

Bürgermeister
der Stadt
20. OKT. 1976
Heitersheim

Beglaubigte Abschrift

Amtsgerichtsbezirk : Staufen i.Br.
Notariat II : Staufen i.Br.
Ort : Heitersheim

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über

E r b b a u v e r t r a g

zwischen

(Stadt H e i t e r s h e i m

und

Tennis-Club "Rot-Weiß" e.V. in Heitersheim

II UR 1001/76

Beurkundet in Heitersheim im Rathaus am Grundbuchttag

am 14. Oktober 1976

Vor dem Notariat II Staufen.

Gegenwärtig: Justizrat Konstantin Technau in Staufen als Notar.

Es sind anwesend:

1. Herr Bürgermeister Adolf Späth, Bürgermeister in Heitersheim, handelnd für diese Gemeinde als deren gesetzlicher Vertreter.
2. für den Tennisclub "Rot-Weiß" e.V. in Heitersheim dessen 1. und 2. Vorstand:
 - a)
 - b)

Die Erschienenen sind persönlich bekannt.

Als Notar bestätige ich aufgrund heutiger Einsicht in das Vereinsregister des Amtsgerichts Staufen - VR 99 - das dort der Tennis-Club "Rot-Weiß" e.V. und als dessen vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder eingetragen sind.

Die Erschienenen erklären zur öffentlichen Urkunde den als Anlage zu dieser Urkunde genommenen Erbbauvertrag.

Diese Urkunde nebst Anlage wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

gez. Adolf Späth

gez.

gez.

gez. Technau, Notar

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Staufen i. Br., den 18. Oktober 1976
Notariat II


(Technau)
Justizrat



zwischen
Stadt Heitersheim

und
Tennis - Club "Rot-Weiß" e.V. in Heitersheim

§ 1 Erbbaugrundstück und Erbbaurecht.

1. Die Stadt Heitersheim (im folgenden "Grundstückseigentümer" bezeichnet) in im Grundbuch Heitersheim als Eigentümer folgenden Grundstücks eingetragen:
Band 40 Heft 2 Lgb.Nr. 2144/13 - Oberes Mattfeld - Sportfläche mit 66,00 qm.
2. Der Grundstückseigentümer bestellt an dem Grundstück Lgb.Nr. 2144/13 zwecks Errichtung von 6 Tennisplätzen und Umkleide-räumen ein Erbbaurecht gemäß der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15.1.1919 (RGBl.S.72) für die Zeit bis 30.9.2026 zugunsten des Tennis-Club "Rot-Weiß" e.V. in Heitersheim (im folgenden "Erbbauberechtigter" bezeichnet)
3. Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für das Gebäude nicht erforderlichen Teil des Grundstücks.

§ 2 Erbbauzins

1. Als Erbbauzins zahlt der Erbbauberechtigte in halbjährlichen nachträglich zahlbaren Raten an den Grundstückseigentümer jährlich 0,212 Deutsche Mark für ein qm des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks, also
 $6.600 \text{ qm} \times 0,212 \text{ Deutsche Mark} = 1.399,20 \text{ Deutsche Mark}$
In Worten: Eintausenddreihundertneunundneunzig $\frac{20}{100}$ Deutsche Mark
Der Erbbauzins wird auf volle 1.400,--DM aufgerundet.
2. Der Berechnung des Erbbauzins liegt ein Grundstückspreis von 5,30 DM/qm zugrunde.
3. Die Pflicht zur Zahlung des Erbbauzins beginnt mit dem Tage der Übergabe des Grundstücks an den Erbbauberechtigten, das ist der 1. Oktober 1976.
Bis zum Tage der Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch wird der vereinbarte Erbbauzins als Pacht für das Erbbaugrundstück geschuldet.
4. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen sowie ein Zurückbehaltungsrecht an dem Erbbauzins wird ausgeschlossen.
5. Der jährliche Erbbauzins ist zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers an erster Rangstelle im Grundbuch einzutragen.
6. Die Erbbauzinsraten sind am 30.6. und 31.12. jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 3 Vereinbarung eines neuen Erbbauzinses

Neue Fassung siehe Anlage

§ 4 Abgaben und Lasten

Der Erbbauberechtigte hat von der Besitzübergabe an die öffentlichen und privatrechtlichen Abgaben und Lasten, die den Grundstückseigentümer und den Gebäudeeigentümer als solchen treffen, zu tragen und den Grundstückseigentümer schadlos zu halten, falls dieser hierwegen in Anspruch genommen werden sollte.

§ 5 Errichtung des Bauwerkes

1. Das Bauvorhaben des Erbbauberechtigten muß nach den auch vom Grundstückseigentümer zu genehmigenden Pläne bis 31. Dezember 1981 bezugsfertig ausgeführt sein.
2. Das Erbbaugrundstück darf ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers für keinen vertragsfremden Zweck benützt werden.

§ 6 Versicherung des Bauwerkes

1. Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, das auf dem Erbbaugrundstück errichtete Bauwerk - soweit möglich schon während der Bauphase - nach dem jeweiligen Wert gegen Brandschaden zu versichern und fort-dauernd versichert zu halten.
2. Wird das Bauwerk durch einen Brand oder durch ein sonstiges Ereignis, für welches der Erbbauberechtigte eine Entschädigung erhält, ganz oder teilweise zerstört, so ist der Erbbauberechtigte verpflichtet, es wieder herzustellen.

§ 7 Veräußerung und Belastung

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers

- a) zu allen baulichen Veränderungen und etwaigen weiteren Bauwerken, soweit hierzu eine baupol. Genehmigung erforderlich ist,
- b) zur Veräußerung des Erbbaurechts im ganzen oder in Teilen,
- c) zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden), Reallasten, Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten.

§ 8 Heimfall

1. Der Grundstückseigentümer hat das Recht, die Übertragung des Erbbaurechts zu verlangen, (Heimfallanspruch), wenn der Erbbauberechtigte
 - a) In Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet, die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung des Erbbaurechts angeordnet wird;
 - b) mit dem Erbbauzins mindestens in Höhe zweier Jahresbeträge im Rückstand ist;
 - c) seiner Bauverpflichtung nicht gemäß § 5 Abs. 1 nicht rechtzeitig nachkommt. Der Heimfallanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Nichterfüllung der Frist auf Umständen beruht, die der Erbbauberechtigte nicht zu vertreten hat;
 - d) der Bestimmung des § 7 Buchstabe a) zuwiderhandelt;
 - e) den Verpflichtungen gemäß §§ 4, 5 Abs. 2 oder 6 trotz angemessener Fristsetzung nicht nachkommt.
2. Der Grundstückseigentümer kann die Übertragung des Erbbaurechts auch verlangen, wenn das Grundstück für Zwecke benötigt wird, für welche die Enteignung zulässig wäre.

§ 9 Entschädigung für Bauwerke bei Zeitaufbrauch und Heimfall

1. Der Erbbauberechtigte erhält bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitaufbrauch und im Falle des § 8 Abs. 2 eine Entschädigung in Höhe von drei Dritteln und bei Übertragung infolge Geltendmachung des Heimfallanspruchs gemäß § 8 Abs. 1 eine Entschädigung in Höhe von zwei Dritteln des gemeinen Werts des Bauwerks zur Zeit des Ablaufs bzw. der Übertragung. Von der Entschädigung ausgeschlossen sind diejenigen Bauwerke, die der Erbbauberechtigte ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers erstellt hat.
2. Der gemeine Wert wird durch den Gutachterausschuß gemäß §§ 136 ff. Bundesbaugesetz ermittelt. Falls diese Einrichtung nicht mehr bestehen sollte, ohne daß ein Funktionsnachfolger bestimmt ist, erfolgt die Wertermittlung durch drei Sachverständige, von denen der Grundstückseigentümer und der Erbbauberechtigte je einen ernennen, während der dritte von diesen beiden bestellt und mangels Einigung vom Präsidenten des Landgerichts Freiburg i.Br. ernannt wird.

3. Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, die Entschädigungssumme in fünf Jahresraten anzuzahlen. Die Raten sind jeweils auf 1. Januar, und zwar erstmalig auf 1. Januar des auf den Zeitablauf oder die Übertragung folgenden Jahres fällig. Die Entschädigungssumme ist von der Entstehung des Anspruchs an bis zum Tage der Zahlung in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verzinsen.
4. Auf die Entschädigung werden die Rechte, mit welchen das Erbbaurecht beim Heimfall etwa belastet ist, nach der Höhe des Kapitalbetrages der Ablössungssumme oder des Wertes - jeweils mit Nebenleistungen - angerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob der Berechtigte persönlich haftet oder nicht. Auch etwaige Forderungen des Grundstückseigentümers an den Erbbauberechtigten werden angerechnet.

§ 10 Vorkaufsrecht

Der Erbbauberechtigte räumt dem jeweiligen Eigentümer des Erbbaugrundstückes ein dingliches Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle an dem Erbbaurecht ein.

§ 11 Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Erbbaugrundstück grundbuchmäßig lastenfrei zu übergeben. Für die Richtigkeit des Flächenmaßes, uneingetragen wirksame Lasten und die Bodenbeschaffenheit wird nicht gehaftet. Eine etwaige Pächterentschädigung fällt dem Erbbauberechtigten zur Last.
2. Der Grundstückseigentümer wird die Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechts gemäß § 7 Buchstabe c) in der Regel nur erteilen, wenn die Belastungen innerhalb von zwei Dritteln des amtlichen Schätzwertes der Bauwerke einschließlich des Zubehörs und des kapitalisierten Erbbauzinses liegen. Er behält sich im Einzelfall vor, bei Grundpfandrechten die Eintragung von Löschungsvorbehalten gem. §§ 1179 und 1163 BGB zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Erbbaugrundstückes zu verlangen.
3. Der Grundstückseigentümer behält sich vor, die Erhöhung des Erbbauzinses bei einer Genehmigung der Änderung des Verwendungszweckes (§ 5 Abs. 2) zu verlangen.
4. Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, das Erbbaugrundstück und die Bauwerke zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen gem. §§ 5 und 7 Buchstabe a) zu überprüfen.

§ 12 Pflichten des Erbbauberechtigten

1. Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, bei Belastung des Erbbaurechts mit anderen als den in § 7 Buchstabe c) aufgeführten dinglichen Rechten die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.
2. Im Falle des § 7 Abs. 3 der Verordnung über das Erbbaurecht bleibt der Erbbauberechtigte neben dem Erwerber gesamtschuldnerisch aus diesem Verträge haftbar.
3. Bei Veräußerung des Erbbaurechts hat der Erbbauberechtigte an den Grundstückseigentümer einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10 v. H. des Jahreserbbauzinses, mindestens jedoch 10,--DM und höchstens 150,--DM zu zahlen. Der Betrag wird auf voll DM aufgerundet.
4. Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, bei Veräußerung des Erbbaurechts von dem Erwerber die Übernahme aller Verpflichtungen aus dem Erbbauvertrag, welche nicht Inhalt des Erbbaurechts sind, ausdrücklich zu verlangen. Der Grundstückseigentümer macht die Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts von einer solchen Übernahme der Verpflichtungen durch den Erwerber abhängig.

§ 13 Mehrere Erbbauberechtigte

Mehrere Erbbauberechtigte übernehmen sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner, Tatsachen, die nur hinsichtlich eines der Gesamtschuldner vorliegen oder eintreten, wirken für und gegen jeden von ihnen.

§ 14 Kosten

Der Erbbauberechtigte hat alle jetzt und in Zukunft aus diesem Vertrag entstehenden Kosten sowie die Kosten der Vermessung und Kernmarkung zu tragen, sowie die Grunderwerbsteuer. Es wird Befreiung hiervon nach § 4 I 5 GrEStG beantragt. Der Erbbauberechtigte ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand ist Freiburg i.Br.

2. Die Neufassung des § 3 lautet:

§ 3

Vereinbarung eines neuen Erbbauzinses

- 1) Es verpflichtet sich für die Dauer des Erbbaurechts der Grundstückseigentümer gegenüber dem jeweiligen Erbbauberechtigten und der Erbbauberechtigte gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer
 - a) soweit gesetzlich zulässig, einen neuen Erbbauzins zu vereinbaren, sooft die Grundstückspreise in gleicher oder in ähnlicher Lage eine Veränderung von mehr als 25% gegenüber dem Stande bei der letzten Fortsetzung erfahren haben oder sooft aufgrund einer Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Neufestsetzung des Erbbauzinses geboten ist;
 - b) das Erbbaurecht in Höhe des vereinbarten Erbbauzinses zu leisten.
- 2) Können sich die Vertragsteile nicht über die Höhe des neuen Erbbauzinses einigen, so wird der neue Erbbauzins von drei Sachverständigen bestimmt, von denen der Grundstückseigentümer und der Erbbauberechtigte je einen benennen und der dritte von diesen beiden und mangels Einigung vom Präsidenten des Landgerichts Freiburg i.Br. bestellt wird. Die Sachverständigen können die Bestimmung mit einfacher Mehrheit treffen.
3. Die Verpflichtung des Erbbauberechtigten zur Einräumung des neuen Erbbauzinses ist zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Erbbaugrundstücks durch Vermerkung zu sichern, wobei der neue Erbbauzins in Höhe des einfachen Betrages des Erbbauzinses gemäß § 2 Abs.1 vorzumerken ist, und zwar mit Rang unmittelbar nach dem Vorakufsrecht gemäß § 10.
- 4) Ist der vereinbarte neue Erbbauzins höher als der eingetragene Erbbauzins, so ist der vorgemerkte Anspruch auf Belastung des Erbbaurechts nur in der Höhe anzuschreiben, welche den bereits eingetragenen Erbbauzins übersteigt. Ist der vereinbarte neue Erbbauzins niedriger als der bereits eingetragene, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, in Höhe des Minderungsbetrages die Teillöschung des Erbbauzinses zu bewilligen.
- 5) Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer
 - a) in den Fällen der Abs. 1 und 2 einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem eingetragenen Erbbauzins und den jeweils darüber hinausgehenden neuen Erbbauzinsen zu zahlen.

20. OKT. 1970

Diese Zahlungsverpflichtung ist mit der sich aus dem neuen Erbbauszins ergebenden identisch;

b) nach Umschreibung der Vormerkung jeweils die Eintragung einer neuen Vormerkung zur Sicherung der weiteren Ansprüche des jeweiligen Grundstückseigentümers gemäß Abs. 1 und 2 zur bewilligen.

6) Eine etwaige Unwirksamkeit der Bestimmungen dieses Paragraphen berührt die Gültigkeit des Gesamtvertrages nicht.

Grundbucheintragungen

Die Vertragsschließenden sind über die Bestellung des Erbbaurechts einig. Sie vereinbaren die Bestimmungen der §§ 4 bis 9 neben den gesetzlichen Bestimmungen als Inhalt des Erbbaurechts. Die Vertragsschließenden bewilligen und beantragen im Grundbuch einzutragen:

1. das vereinbarte Erbbaurecht an dem Grundstück Lgb.Nr. 2144/13 zugunsten des Tennis-Club "Rot-Weiß" e.V. Heitersheim,
2. auf dem Erbbaurecht an Lgb.Nr. 2144/13 zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Erbbaugrundstückes - mit Rang nacheinander -
 - a) den jährlichen Erbbauszins gemäß § 2 Abs. 1,
 - b) das Vorkaufrecht gemäß § 10,
 - c) die Vormerkung auf Einräumung eines neuen Erbbauszinses von in Höhe von jährlich 1.400,-DM gemäß § 3 Abs.1 und 2.

Schluss

Beauftragt werden:

- a) zwei begl. Vertragsabschriften für das Finanzamt,
- b) Vertragsausfertigung für das Grundbuchamt Heitersheim,
- c) zwei begl. Vertragsabschriften für den Grundstückseigentümer und drei für den Erbbauberechtigten.

2

Urkundenrolle-Nr. 1268/80

Ausfertigung

Haush. Stelle	8820.14
Beleg Nr.	

Notariat 2 Staufen i. Br.

Eingek. beim GBA	
Heitersheim	
22. SEP. 1980	
Ver. m. 8 Uhr 30	Mn
mit	Bau. G. G. 532
Ratschreiber	

Referat

Öffentliche Urkunde

über

Änderung eines Erbbauvertrages

zwischen

Stadt Heitersheim

und

Tennis-Club Rot Weiß eV in Heitersheim

2 UR 1268/80

Jahr 1980

auszuscheiden im Jahre 20

et in Heitersheim im Rathaus am Grundbuchtag
am 10. September 1980

Vor dem Notariat II Staufen

anwärtig: Notar Technau in Staufen

und anwesend und persönlich bekannt:

für die Stadt Heitersheim Herr Bürgermeister Jürgen Ehret, handelnd
als deren gesetzlicher Vertreter
für den Tennisclub "Rot-Weiß" eV. in Heitersheim, dessen 1. und 2.
Vorstand

- a)
- b)

Alle Erschienenen erklären zur öffentlichen Urkunde

Änderung eines Erbbauvertrages

Die Beteiligten nehmen Bezug auf den Erbbauvertrag in der Urkunde des
Notariats II Staufen vom 14. Oktober 1976 - II UR 1001/76 -. Sie ändern
diesen Vertrag dahin ab, daß § 2 künftig lautet:
"Ein Erbbauzins wird nicht erhoben".
Diese Regelung gilt ab 1.1.1980.

Löschungsbewilligung:

Die Stadt Heitersheim als Eigentümerin des Erbbaugrundstücks bewilligt
und beantragt die Löschung der im Erbbaugrundbuch ¹⁴³⁷² Abt. II Nr. 1 eingetra-
genen Reallast für Erbbauzins und der dort Abt. II Nr. 3 eingetragenen
Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Erhöhung des Erbbauzinses.
Die Beteiligten nehmen Gebührenbefreiung nach § 5 LJKG in Anspruch,
der Tennisclub als gemeinnützig anerkannter Verein.

S c h l u ß :

Die Beteiligten beantragen:

- a) je 1 begl. Abschrift für sich
- b) Begl. Abschrift dem Grundbuchamt Heitersheim

Diese Urkunde wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line on the left and a large, stylized loop on the right.

Schwarz, Notar

2 Urkundenrolle-Nr. 622/88

Beglaubigte Abschrift

Notariat 2 Staufen i.Br.

Referat

Öffentliche Urkunde

über

Erbbaurechtserstreckung

zwischen

Tennis-Club Rot-Weiß e.V. Heitersheim

und

Stadt H e i t e r s h e i m

2 UR 622/ 88

Jahr 19 88

auszuscheiden im Jahre 20

Beurkundet in Heitersheim im Rathaus

am 27. April 1988

Vor dem Notariat II Staufen

Gegenwärtig: Notar Technau in Staufen

Es sind anwesend, persönlich bekannt:

1. Für die Stadt Heitersheim Herr Bürgermeister Jürgen Ehret.
2. Für den "Tennis-Club Rot-Weiß e.V." mit dem Sitz in Heitersheim

a)

b)

Vertretungsbescheinigung wird nachgereicht.

Der genannte Verein ist steuerlich als gemeinnütziger Verein anerkannt. Bescheid wird nachgereicht.

Die Erschienenen verweisen auf den Veränderungsnachweis des staatl. Vermessungsamts Freiburg/Müllheim für Heitersheim 1987/15, der während der Beurkundung vorlag und von dessen Flurkarte eine Kopie als Anlage zu dieser Urkunde genommen wird. Diese Karte wurde den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt.

Die Erschienenen erklären sodann zur öffentlichen Urkunde

Erbbaurechtserstreckung.

Die Stadt Heitersheim ist im Grundbuch von Heitersheim Blatt 735 als Eigentümerin folgender Grundstücke der Gemarkung Heitersheim eingetragen:

Flst.Nr. 7286 - Sportfläche u.A. - Am Mühlrain 10 mit 43.54 Ar

Flst.Nr. 7285/101 - Sportfläche - Am Mühlrain 10 mit 31.22 Ar.

Zu Lasten von Flst.Nr. 7286 besteht das im Grundbuch von Heitersheim Blatt 735 II. Abt. Nr. 1 eingetragene Erbbaurecht für den Tennis-Club Rot-Weiß eV. Das Erbbaurecht ist ferner im Erbbaugrundbuch von Heitersheim Blatt 372 eingetragen.

Die Stadt Heitersheim als Grundstückseigentümerin von Flst.Nr. 7285/10 und der genannte Verein erstrecken hiermit das vorgenannte Erbbaurecht auf dieses Grundstück.

Die Ausübung des Erbbaurechts ist beschränkt auf die in der anliegenden Skizze rot eingezeichneten Fläche von Flst.Nr. 7285/101.

Die Beteiligten sind sich über die Erbbaurechtserstreckung einig.
Sie bewilligen und beantragen den Vollzug im Grundbuch.
Unter den Beteiligten wird hierzu zusätzlich vereinbart:
Sollte das Grundstück, auf das das Erbbaurecht erstreckt wurde,
geteilt werden, so sind die Beteiligten untereinander verpflichtet,
alle Erklärungen abzugeben und Grundbuchanträge zu stellen, die
zur Löschung des Erbbaurechts auf den Teilgrundstücken, auf denen
das Erbbaurecht nicht ausgeübt wird, erforderlichen sind.

Bestandteilszuschreibung

Die Stadt Heitersheim schreibt Flst.Nr. 7285/101 ihrem Flst.Nr.
7286 zu, sodaß entsteht:


Flst.Nr. 7286 - Sportfläche u.A. - Am Mühlrain 10 mit 74.76 Ar
und beantragt Grundbuchvollzug.

S c h l u ß :

Es werden beantragt:

- a) je eine begl. Abschrift für sich
- b) Ausfertigung dem Grundbuchamt

Diese Urkunde wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen
genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar eigenhändig unter-
schrieben:


Schubert, Notar

Karte

Gemarkung Heitersheim

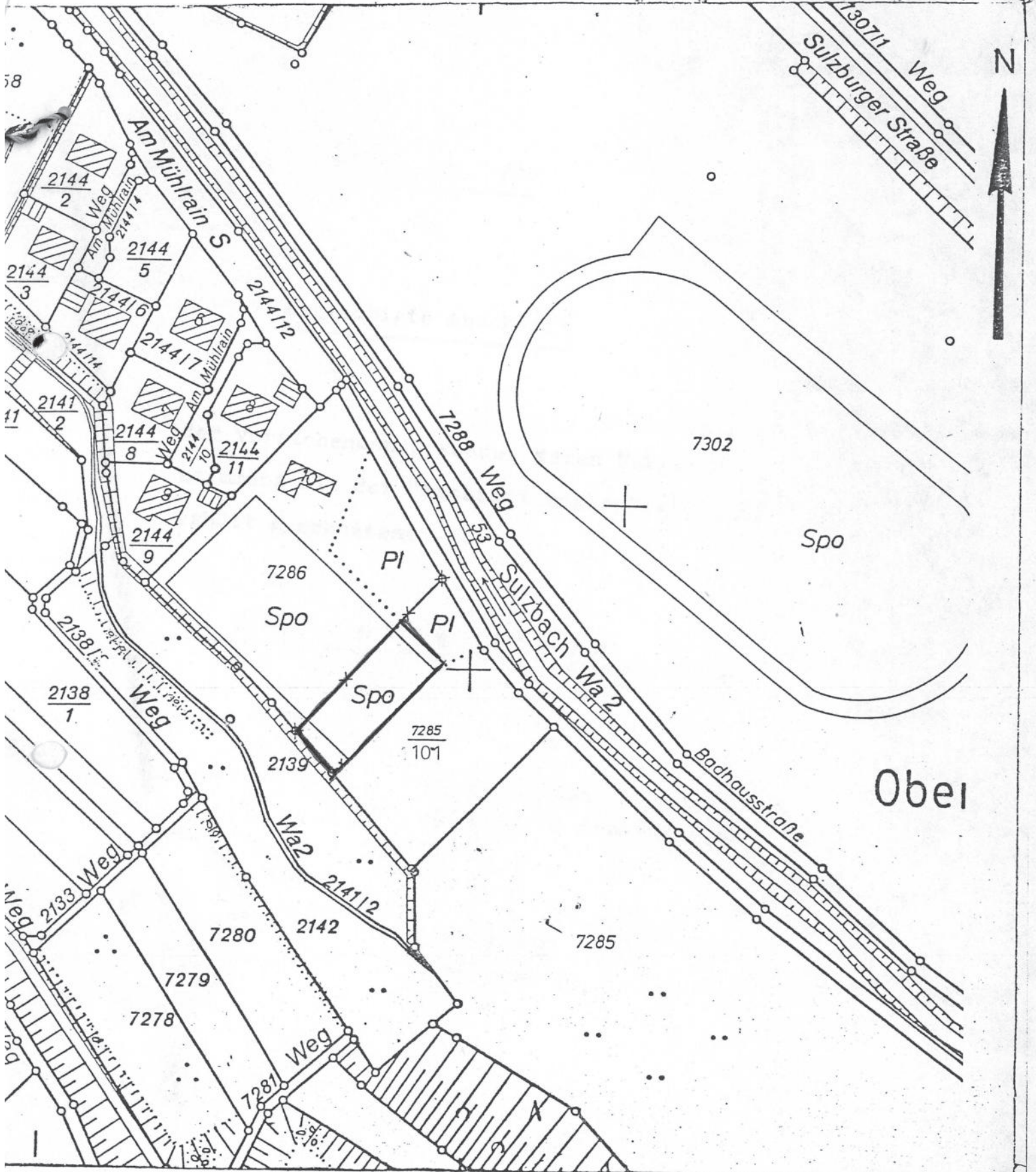
571

Flurkarte 215.14

VN-Nr. 1987/15

Seite 3

M 1: 1500



Grenze

- bestehenbleibend
- wegfallend
- neu

